

Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichtes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1934.

(Vom 6. März 1935.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1934 Bericht zu erstatten.

A. Allgemeines.

Am 1. Januar ist Herr Bundesrichter Adrian von Arx gestorben. Auf den 15. Mai ist Herr Bundesrichter Dr. Viktor Merz und auf den 31. Dezember Herr Bundesrichter Henri Thelin zurückgetreten. Die Bundesversammlung hat an ihrer Stelle gewählt die Herren Paul Kasser, Obergerichter in Bern, Dr. Hans Huber, Bundesgerichtssekretär in Lausanne, und Robert Petitmermet, Obergerichter in Lausanne. — Das Bundesgericht hat seine Abteilungen und Kammern für die Jahre 1935/36 neu bestellt; als Vorsitzender der I. Zivilabteilung wurde gewählt Herr Bundesrichter Robert Fazy.

Am 24. März feierte das Bundesgericht das 25jährige Amtsjubiläum seines Mitgliedes Dr. Emil Kirchhofer.

Am 18. Februar wurde Herr Gerichtssekretär Dr. Hans Morf, der von der internationalen Regierungskommission zum Mitglied des obersten Gerichtes des Saargebietes ernannt worden war, für ein Jahr beurlaubt und für diese Zeit ersetzt durch Herrn Fritz Balmer, Kammerschreiber beim Obergericht des Kantons Bern. Für Herrn Bundesrichter Dr. Hans Huber wurde als Gerichtssekretär gewählt Herr Dr. Max Welti, der bisher in provisorischer Stellung einen beurlaubten Gerichtssekretär vertreten hatte. Er wurde ersetzt durch Herrn Dr. Karl Heiz von Menziken. Der als Mitglied des obersten Gerichtshofes des Saargebietes beurlaubte Gerichtssekretär Dr. Hans Roth ist auf Ende des Jahres zurückgetreten, um, nach Beendigung seines vorübergehenden Mandates, in die Advokatur überzutreten. Die Ersatzwahl fällt ins neue Jahr.

Als Präsident der eidgenössischen Krisenabgabe-Erlasskommission (Art. 81 KrisStB) wurde bezeichnet Herr a. Bundesrichter Dr. Viktor Merz in Bern.

* * *

Auf den 1. Januar 1935, als den Zeitpunkt des Inkrafttretens des BG vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege, hatte das Bundesgericht das eidgenössische Untersuchungsrichteramt nach Massgabe der neuen Vorschriften (Art. 13 des Gesetzes) zu bestellen. Der bisherige Untersuchungsrichter für die romanische Schweiz, Herr Albert Calame in Neuenburg, ist bei diesem Anlass zurückgetreten, an seiner Stelle wurde gewählt Herr Claude du Pasquier, Obergerichter in Neuenburg, ferner wurden die bisherigen Amtsträger für die deutsche und die italienische Schweiz, Herr Hans Rohr, a. Obergerichter in Aarau, und Herr Dr. Angelo Bonzanigo, Prätor in Bellinzona, bestätigt. Ausserdem waren 6 Ersatzmänner zu wählen.

* * *

Wenn in zivilrechtlichen Streitigkeiten, in denen die Berufung an das Bundesgericht ergriffen worden war, gleichzeitig eine staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV wegen willkürlicher Würdigung des Beweisergebnisses vorlag, so hatte nach den bisherigen Bestimmungen des Gerichtsreglementes zunächst die staatsrechtliche Abteilung die Willkürbeschwerde und sodann die zuständige Zivilabteilung die Berufung zu beurteilen, woraus sich eine sachlich nicht gerechtfertigte Doppelspurigkeit ergab. Das Gericht hat als provisorische Massnahme versuchsweise folgenden Zusatz zum Gerichtsreglement beschlossen: «Wurde neben einer Berufung oder zivilrechtlichen Beschwerde, auf die eingetreten werden kann, eine staatsrechtliche Beschwerde wegen Verstössen im Beweisverfahren hinsichtlich Tatsachen, die mit dem Zivilverfahren im Zusammenhang stehen, ergriffen, so wird auch die staatsrechtliche Beschwerde durch die Zivilabteilung beurteilt.» Die Meinung ist dabei, dass wie bisher die staatsrechtliche Beschwerde selbständig in den hiefür vorgesehenen Formen erhoben und begründet werden muss, also nicht mit der Berufung verbunden werden darf.

* * *

Die Geschäftslast hat im Berichtsjahr neuerdings zugenommen, wobei es sich teilweise um neue Aufgaben handelt (z. B. Kassationsbeschwerden bei Vergehen gegen das Automobilgesetz), zum Teil um eine Krisenerscheinung (Schuldbetreibung und Konkurs). Das andauernde Anwachsen der Eingänge von staatsrechtlichen Beschwerden dürfte sich u. a. auch aus der Leichtfertigkeit erklären, mit der von diesem grundsätzlich kostenfreien Rechtsmittel Gebrauch gemacht wird. Das Gericht und die staatsrechtliche Abteilung nehmen

in Aussicht, in Zukunft mehr als bisher von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, in Fällen wirklich leichtsinniger Prozessführung Gerichtsgebühren zu erheben und auch, was bisher nach Möglichkeit vermieden wurde, Trölbussen auszusprechen.

Die Eingänge belaufen sich auf 2126 gegenüber 2000 im Vorjahr. Die stärkste Zunahme (71) weisen auf die Beschwerden betreffend Schuldbetreibung und Konkurs (489 gegen 418), es folgen die staatsrechtlichen Streitigkeiten mit 57 Geschäften (730 gegen 673) und die Strafsachen (32: 66 gegen 84). Etwas abgenommen haben die Zivilsachen, um 20 Geschäfte (591 gegen 611), und die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten um 22 (179 gegen 201). In den übrigen Gruppen ergeben sich nur kleine Verschiebungen.

Die Zahl der erledigten Geschäfte ist wesentlich gestiegen (von 1852 auf 2130), so dass trotz grösseren Eingangs der Übertrag unerledigter Geschäfte auf das neue Jahr ungefähr auf dem Stande des Vorjahres festgehalten werden konnte.

Die Gesamtzahl der Sitzungen beläuft sich im Berichtsjahr auf 244 (gegenüber 270 im Jahre 1933). Sie verteilen sich wie folgt:

Plenum	2
I. Zivilabteilung	72
II. Zivilabteilung	65
Staatsrechtliche Abteilung	59
Verwaltungsrechtliche Kammer	10
Kammer für Beamtensachen	9
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	10
Kassationshof	9
Anklagekammer	3
Kriminalkammer.	—
Bundesstrafgericht	5

Total 244

B. Spezieller Teil.**I. Zivilrechtspflege.**

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1934 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Von 1933 übertragen	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1935 übertragen
1. Vom Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsinstanz zu beurteilende Streitsachen (Art. 48—52 OG)	16	14	30	17	13
2. Berufungen (Art. 56 f. OG)	108	478	586	487	99
3. Zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 und 87 OG)	10	55	65	54	11
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	5	22	27	24	3
5. Rekurse in Expropriations- sachen	34	22	56	38	18
Total	173	591	764	620	144

Ad I. Von den 30 direkten Prozessen betrafen:

1. Streitigkeit zwischen Korporationen oder Privaten und dem Bund als Beklagten	1
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits	16
3. Streitigkeit aus dem Bundesgesetz über den Postverkehr, vom 2. Oktober 1924	1
4. Streitigkeit aus dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, vom 24. Juni 1902	1
5. Streitigkeiten, in welchen das Bundesgericht als vereinbarter Gerichtsstand angerufen wurde	11
	30

Es wurden erledigt:

Durch Vergleich bzw. Rückzug der Klage oder Anerkennung des Klagebegehrens	5
Durch Urteil	12
Übertragen auf 1935	13
	<u>30</u>

10 Prozesse wurden von der I. Zivilabteilung, 5 von der II. Zivilabteilung und 2 von der staatsrechtlichen Abteilung erledigt.

Ad 2. Von den 487 erledigten Berufungen, von denen 87 im schriftlichen Verfahren behandelt wurden, betrafen:

1. das Zivilgesetzbuch.	190
und zwar:	
Personenrecht	3
Familienrecht (Ehescheidung bzw. Abänderung von Scheidungsurteilen 83, Vaterschaft 38, andere Materien 20)	141
Erbrecht	18
Sachenrecht (Nachbarrecht 3, Dienstbarkeiten 8, Eigentum 6, Pfandrecht 10, Grundbuch 1)	28
	<u>190</u>
2. Obligationenrecht.	234
und zwar im wesentlichen:	
Allgemeine Bestimmungen (Schadenersatz aus Vertrag und unerlaubter Handlung 80).	93
Kauf und Tausch	41
Miete und Pacht	11
Dienstvertrag	13
Werkvertrag.	12
Bürgschaft	10
Gesellschaftsrecht	15
3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Anfechtungsklagen 4).	13
4. Eisenbahnhaftpflicht	6
5. Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz	17
6. Versicherungsrecht	11
7. Berufungen, auf die wegen Anwendbarkeit kantonalen bzw. fremden Rechts nicht eingetreten wurde	16
	<u>487</u>

259 Berufungen wurden von der I., 228 von der II. Zivilabteilung erledigt.

Von den auf 1935 übertragenen Geschäften sind 1 im Jahre 1931, 2 im Jahre 1933, 12 in der ersten und die übrigen in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres eingegangen.

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der 586 Berufungen gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Vergleich	Ganz oder teilweise gutgeheissen	Abgewiesen	Rückweisung an die kantonale Vorinstanz	Auf 1935 übertragen	Total
Aargau	6	3	3	5	1	8	26
Appenzell A.-Rh.	—	—	2	2	—	—	4
Appenzell I.-Rh.	—	1	—	—	—	1	2
Baselland	—	1	1	2	1	—	5
Baselstadt	4	1	—	7	—	6	18
Bern	5	9	4	13	1	4	36
Freiburg	—	3	3	5	1	2	14
Genf	10	9	2	24	1	7	53
Glarus	—	1	—	3	—	1	5
Graubünden	—	6	1	7	—	5	19
Luzern	4	14	6	14	—	9	47
Neuenburg	3	6	6	11	—	6	32
Nidwalden	1	2	—	1	—	—	4
Obwalden	—	1	1	2	—	—	4
Schaffhausen	1	2	—	4	—	1	8
Schwyz	—	1	1	1	1	—	4
Solothurn	3	8	5	6	1	4	27
St. Gallen	3	9	3	14	—	6	35
Tessin	4	2	2	5	1	4	18
Thurgau	1	1	3	7	—	1	13
Uri	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	2	18	8	21	—	6	55
Wallis	1	2	5	6	—	4	18
Zug	—	1	—	—	—	—	1
Zürich	15	22	9	64	4	24	138
Total	63	123	65	224	12	99	586

Der Grund des Nichteintretens war

in 16 Fällen Anwendbarkeit kantonalen bzw. fremden Rechts,
in 27 Fällen Fehlen des Streitwerts oder eines Haupturteils,
in 3 Fällen Verspätung oder Unzulässigkeit der Berufung,
in 17 Fällen Nichtbeachtung von Formvorschriften.

Ad 3. Von den erledigten 54 zivilrechtlichen Beschwerden waren 51 von der II. und 3 von der I. Zivilabteilung zu behandeln, sie betrafen:

- 1 Verweigerung der Einwilligung des Vormundes zur Eheschliessung (Art. 86¹ OG);
- 4 Elternrechte (Art. 86² OG);
- 35 Vormund- bzw. Beistandschaft (Art. 86³ OG);
- 8 Anwendung kantonalen oder fremden Rechts statt eidgenössischen Rechts oder Verletzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 (Art. 87¹ und ² OG);
- 6 Gerichtsstandsbestimmungen (Art. 87³ OG).

37 Beschwerden wurden abgewiesen, 7 gutgeheissen, auf 7 wurde nicht eingetreten und 3 wurden zurückgezogen.

Ad 5. Von den 56 Expropriationsstreitigkeiten entfielen 31 auf die Bundesbahnen, 6 auf Privatbahnen, 1 auf die Post- und Telegraphenverwaltung und 18 auf Kraftwerke.

Es wurden erledigt: 12 durch Vergleich oder Rückzug, 23 durch Annahme des Urteilsentwurfes, 3 durch Urteil bzw. Beschluss.

Von den 18 übertragenen Geschäften sind 2 im Jahre 1931, 1 im Jahre 1932 und 15 im Berichtsjahre eingegangen.

II. Strafrechtspflege.

a. Anklagekammer.

Die Anklagekammer hatte sich mit folgenden 2 Straffällen, in denen ihr die Voruntersuchungsakten mit den Anträgen der Bundesanwaltschaft vorgelegt worden waren, zu befassen:

- 1. in Sachen Sachen und Dölker, wegen Amtsehrbeleidigung;
- 2. in Sachen Matt und 6 Mithafte, wegen Sprengstoffverbrechens.

In beiden Fällen wurden die Angeschuldigten in den Anklagezustand versetzt und dem Bundesstrafgericht überwiesen, mit Ausnahme eines der Angeschuldigten, demgegenüber die Untersuchung mangels genügenden Schuldbeweises — im Einverständnis mit der Bundesanwaltschaft — aufgehoben wurde.

Im zweiten Falle war die Voruntersuchung auch noch auf das Verbrechen des Schmuggels von Sprengpulver ausgedehnt worden; die weitere Verfolgung dieses Punktes wurde dann aber — in Zustimmung zum Antrage der Bundesanwaltschaft — wegen Fehlens des gesetzlichen Tatbestandes fallen gelassen.

Neben diesen Überweisungs- und Einstellungsbeschlüssen behandelte die Anklagekammer 2 Gesuche, die die Verteidiger der Angeschuldigten im genannten Sprengstoffalle vor Eingang der Untersuchungsakten eingereicht hatten, dahingehend, es sei den Angeschuldigten Hafterleichterung zu gewähren und der Verteidigung zu gestatten, unverzüglich die Akten einzusehen und mit den Inkulpaten nach Belieben und unbeaufsichtigt zu verkehren. Auf die beiden

Gesuche wurde damals nicht eingetreten, da die Anklagekammer in jenem Zeitpunkte von der Bundesanwaltschaft noch keine sachbezüglichen Akten erhalten hatte und keine Aufsichtsbeschwerde vorlag, über die zum voraus entschieden werden musste.

b. Bundesstrafgericht.

Das Bundesstrafgericht ist im Berichtsjahre zweimal zusammengetreten: das erste Mal in Lausanne, zur Behandlung der Anklage gegen Johann Konrad Graber und Richard Dölker; das zweite Mal in St. Gallen, zur Beurteilung des Straffalles Matt und Konsorten.

Im ersten Falle, der 2 Sitzungstage in Anspruch nahm, wurde einer der Angeklagten (Graber) der öffentlichen Amtsehrbeleidigung in der Form der Beschimpfung eines Mitgliedes des Bundesrates durch das Mittel der Druckerpresse schuldig erklärt und zu einer Gefängnisstrafe von einer Woche, sowie zu einer Geldbusse von Fr. 500 verurteilt; ferner wurde angeordnet, dass das Urteilsdispositiv auf Kosten des Verurteilten einmal in der Zeitung «Die Front» zu publizieren sei. Der Mitangeklagte Dölker wurde freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens wurden zu $\frac{3}{4}$ dem Angeklagten Graber, zu $\frac{1}{4}$ der Gerichtskasse auferlegt. Gegen das Urteil ist seitens des Verurteilten Kassationsbeschwerde erhoben worden; infolge Formfehlers (Verspätung) wurde indessen auf sie nicht eingetreten.

Der zweite Fall, der den bekannten Sprengstoffschmuggel über den Bodensee zum Gegenstand hatte, beschäftigte das Bundesstrafgericht während 3 Sitzungstagen. Das Urteil lautete wie folgt: Die Angeklagten Matt, Hämmerle, Kalb, Wirth, Collitz und Kölbl werden der im Komplott begangenen Zuwiderhandlung gegen Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1924 betreffend den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen usw. schuldig erklärt und verurteilt: Collitz in contumaciam zu 3 Jahren Zuchthaus und lebenslänglicher Landesverweisung; Kölbl in contumaciam zu 2 Jahren Zuchthaus und lebenslänglicher Landesverweisung; Matt, Hämmerle und Kalb zu je 14 Monaten Zuchthaus, unter Anrechnung von 4 Monaten Untersuchungshaft, und zehnjähriger Landesverweisung; Wirth in contumaciam zu 14 Monaten Zuchthaus und zehnjähriger Landesverweisung. — Die beschlagnahmten Sprengstoffe und sämtliches Sprengmaterial, die Waffen mit Munition, das Propagandamaterial und das Motorboot Seelöwe wurden konfisziert. — Die Kosten des Verfahrens wurden den Angeklagten proportional, jedoch unter solidarischer Haftbarkeit sämtlicher Angeklagter für das Ganze, auferlegt. — Das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

c. Kriminalkammer.

Diese hatte im Berichtsjahr nicht in Tätigkeit zu treten.

d. Kassationshof.

Die Zahl der anhängig gewesenen Geschäfte betrug 74
(im Vorjahre 82), von denen 10 aus dem Jahre 1933 stammen. Davon
wurden erledigt:

durch Gutheissung	13
» Abweisung	26
» Nichteintreten	12
» Rückzug	6
	— 57

Unerledigt blieben 17
74

Die begründet erklärten Beschwerden richteten sich gegen kantonale
Strafurteile und betrafen:

das Bundesgesetz vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht (Art. 67 ² , Gefährdung des Trambahnbetriebes)	1
das Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen	1
das Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen	1
die Verordnung vom 29. November 1921/7. Dezember 1925 über die Kontrolle der Ausländer.	1
das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1929 über die Spielbanken.	1
den Bundesratsbeschluss vom 14. Januar 1932 über die Durchführung der mit den verschiedenen Ländern getroffenen Devisenabkommen.	1
das Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahr- radverkehr	7
	<u>13</u>

Von den übrigen 44 Beschwerden, die erledigt wurden, bezogen sich auf:

das Bundesgesetz vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht (Art. 59, öffentliche Beschimpfung 6; Art. 61, Fälschung von Bundesakten 1; Art. 67 ² , Gefährdung des Eisenbahnbetriebes 1)	8
das Bundesgesetz vom 29. Juni 1900 über gebrannte Wasser.	3
das Bundesgesetz vom 29. März 1901 betreffend schuldhaftes Nicht- bezahlung des Militärpflichtersatzes.	4
das Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen	6
das Bundesgesetz vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente	1
das Bundesgesetz vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht.	1

Übertrag 28

	Übertrag	23
das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1922 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst		1
das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und gewerbmässigen Wetten		1
das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel. . .		1
das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz.		1
das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1930 über die Handelsreisenden. . . .		1
das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer		1
das Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr		13
das interkantonale Abkommen vom 6. Dezember 1918 betreffend Schifffahrtspolizei im Neuenburgersee usw.		1
ein kantonales Strafgesetz		1
		<u>44</u>

Die 57 erledigten Geschäfte verteilen sich auf die Kantone wie folgt:

Aargau	8		Übertrag	39
Baselstadt	3	Obwalden.		1
Bern	7	St. Gallen.		1
Freiburg	2	Schaffhausen		1
Genf	4	Solothurn		2
Luzern	3	Waadt		1
Neuenburg	12	Zürich		12
	<u>Übertrag</u>			<u>57</u>

Von den 17 unerledigten Fällen können 6 anfangs 1935 erledigt werden; 4 andere sind eingestellt.

III. Staatsrechtspflege.

Die im Jahre 1934 beim Staatsgerichtshof anhängig gewesenen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1935 übertragen
1. Streitigkeiten zwischen Bundesbehörden und Kantonalbehörden (Art. 175 ¹ OG)	—	1	1	—	1
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175 ² OG)	1	4	5	3	2
3. Beschwerden von Privaten und Korporationen (Art. 175 ³ OG)	223	707	930	657	273
4. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 180 ⁵ OG)	—	9	9	8	1
5. Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Verzichts auf das Schweizerbürgerrecht (Art. 180 ¹ OG)	—	2	2	1	1
6. Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten (Art. 181 OG)	—	2	2	2	—
7. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	1	5	6	5	1
	225	730	955	676	279

Von den auf 1935 übertragenen Geschäften stammen zwei aus dem Jahre 1929, 3 aus dem Jahre 1930, 1 aus dem Jahre 1931, 4 aus dem Jahre 1932 und 16 aus dem Jahre 1933. Deren Erledigung ist hauptsächlich durch die Hängigkeit eines ausserordentlichen kantonalen Rechtsmittels verzögert worden. Die übrigen 253 Geschäfte sind im Berichtsjahre eingegangen (davon 127 in den Monaten November und Dezember).

Die erledigten Fälle geben Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Ad 2. Streitigkeiten zwischen Kantonen: Die erste Streitsache betraf eine Klage des Kantons Thurgau gegen den Kanton Zürich auf Rückerstattung von Spitalkosten für eine arme erkrankte Ausländerin (die Klage

wurde gutgeheissen); die zweite eine Klage der Bürgergemeinde Horgen gegen die Bürgergemeinde St. Antönien und den Kleinen Rat des Kantons Graubünden auf Anerkennung des Bürgerrechts des Knaben Emil Isler (auch in diesem Falle wurde die Klage zugesprochen); die dritte einen Anstand zwischen den Kantonsregierungen von Aargau und St. Gallen auf Grund des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 über die Auslieferung von Kanton zu Kanton (in diesem Falle wurde die Regierung von St. Gallen eingeladen, dem Begehren der aargauischen Regierung zu entsprechen).

Ad 3. Beschwerden von Privaten und Korporationen gegen kantonale Verfügungen und Erlasse. — Nach der Natur der behaupteten Rechtsverletzung verteilen sich die 657 erledigten Beschwerden wie folgt:

a. Verletzung der Bundesverfassung	552
b. » von Kantonsverfassungen	51
c. » von Bundesgesetzen oder andern Erlassen des Bundes	19
d. » von Staatsverträgen oder Konkordaten	28
e. Nicht näher bezeichnete Rechtsverletzungen	12
	<hr/>
	657

Ad a. Die 552 Beschwerden wegen Verletzung der Bundesverfassung hatten Bezug auf folgende Artikel:

Art. 4 (Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze, Rechtsverweigerung, Willkür)	959
» 27 ² (Sorge für genügenden Primarunterricht)	2
» 31 (Handels- und Gewerbefreiheit)	54
» 32 ^{quater} (Kleinhandel mit geistigen Getränken)	3
» 33 (Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten)	3
» 43 (Stimmberechtigung)	1
» 45 (Niederlassungsfreiheit)	31
» 46 Abs. 2 (Doppelbesteuerung)	51
» 53 Abs. 2 (Verfügung über Begräbnisplätze)	1
» 55 (Pressfreiheit)	10
» 56 (Vereinsrecht)	6
» 58 (verfassungsmässiger Richter)	7
» 59 (Gerichtsstand)	9
» 61 (Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile)	1
» 64 (Gesetzgebungsrecht des Bundes)	1

Übergangsbestimmungen:

Art. 2 (Derogatorische Kraft des Bundesrechts)	11
» 5 (Freizügigkeit wissenschaftlicher Berufsarten)	2
	<hr/>
	552

Ad b. Von den 51 Beschwerden wegen Verletzung kantonalen Verfassungsrechts bezogen sich auf:

Eigentumsgarantie	22
Gewaltentrennung.	10
Gemeindeautonomie	6
Persönliche Freiheit	6
Beamtenwahl	1
Niederlassungsrecht	1
Obligatorisches Referendum	1
Volksinitiative	2
Recht der freien Meinungsäusserung	1
Kantonale Krisenabgabe	1
	<u>51</u>

Ad c. Von den 19 Beschwerden wegen Verletzung von Bundesgesetzen oder andern Erlassen des Bundes betrafen:

das Bundesgesetz über die Auslieferung unter Kantonen	4
das Bundesgesetz über das Zivilgesetzbuch (Gerichtsstand für die Ehescheidungsklage)	2
das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs	1
das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Art. 43: Wiederherstellung; Art. 180 ⁵ : politisches Stimmrecht; Art. 189 ³ : Gerichtsstandsfrage)	3
das Bundesgesetz über die Lebensmittelpolizei.	1
das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel	1
das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt der Ausländer	1
das Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr.	2
das Bundesgesetz über die Handelsreisenden.	1
den Bundesbeschluss über das bäuerliche Sanierungsverfahren.	1
den Bundesbeschluss über das Verbot der Erstellung oder Erweiterung von Warenhäusern	2
	<u>19</u>

Ad d. Von den 23 Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen und Konkordaten betrafen:

den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich, vom 15. Juni 1869.	8
die Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905	4
den Staatsvertrag mit Nordamerika, vom 30. Juli/8. November 1855, über Niederlassung.	2
den Staatsvertrag mit Italien, vom 28. Juni 1888, über die Tätigkeit der Grenzärzte	1
den Staatsvertrag mit Persien, vom 28. Mai 1928, über Niederlassung .	1
den Staatsvertrag mit Österreich, vom 15. März 1927, über die Vollstreckung gerichtlicher Urteile	1
den Staatsvertrag mit Deutschland, vom 2. November 1929, über die Vollstreckung gerichtlicher Urteile	4
	<u>21</u>
Übertrag	21

Übertrag	21
den Staatsvertrag mit Deutschland, vom 24. März 1923/15. Juli 1931, über Doppelbesteuerung	1
die Internationale Übereinkunft, vom 23. Oktober 1924, über den Eisen- bahnfrachtverkehr	1
	23 ⁹

Ad 3. Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Herkunft der Beschwerden von Privaten und Korporationen nach Kantonen geordnet und die Art ihrer Erledigung ersichtlich.

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder gegenstandslos	Ganz oder teilweise gutgeheissen oder anerkannt	Abgewiesen	Auf 1935 übertragen	Total
Aargau	6	2	2	13	9	32
Appenzell A.-Rh.	1	—	2	5	—	8
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	2	1	3
Baselland	9	3	3	17	15	47
Baselstadt	7	6	4	15	9	41
Bern	15	16	16	50	42	139
Freiburg	2	5	1	10	6	24
Genf	17	11	5	18	18	69
Glarus	1	1	—	2	3	7
Graubünden	7	9	7	17	12	52
Luzern	2	7	3	32	18	62
Neuenburg	6	8	4	11	9	38
Schaffhausen	—	1	—	2	4	7
Schwyz	5	1	2	5	5	18
Solothurn	4	10	4	12	8	38
St. Gallen	3	6	1	11	13	34
Tessin	10	3	6	9	16	44
Thurgau	2	5	—	12	8	27
Unterwalden n. d. W.	—	1	2	4	7	14
Unterwalden o. d. W.	1	2	—	5	2	10
Uri	2	—	—	2	4	8
Waadt	6	11	6	26	14	63
Wallis	3	2	4	16	17	42
Zug	1	1	—	4	2	8
Zürich	17	8	4	29	31	89
Eidg. Behörden	2	2	—	—	2	6
Total	129	121	76	329	275	930

In den 129 Fällen, in denen auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, waren die Gründe des Nichteintretens folgende:

Inkompetenz	7
Unzulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde (Mangel eines rekursfähigen kantonalen Erlasses, Möglichkeit eines andern eidgenössischen Rechtsmittels)	17
Nichterschöpfung der kantonalen Instanzen	16
Nicht- oder ungenügende Substantierung	29
Verspätung	30
Andere Mängel (Legitimation, Urteilsunfähigkeit, Mangel eines rechtlichen Interesses, abgeurteilte Sache, Beschwerde verfrüht, Gegenstandslosigkeit)	30
	<u>129</u>

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 76 begründet (oder teilweise begründet) erklärten Beschwerden auf:

Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsverweigerung, Willkür und dergleichen)	27
» 31 » » (Handels- und Gewerbefreiheit)	8
» 32 ^{quater} » » (Getränkabgaben)	2
» 45 » » (Niederlassungsfreiheit)	5
» 46 ² » » (Doppelbesteuerung)	20
» 55 » » (Pressfreiheit)	2
» 58 » » (verfassungsmässiger Richter)	2
» 59 » » (Gerichtsstand)	1
» 2 Übergangsbestimmungen zur BV (derogatorische Kraft)	3
Verletzung kantonalen Verfassungsrechts (Eigentumsgarantie, Gemeindeautonomie)	2
das Bundesgesetz über die Auslieferung unter Kantonen	1
den Staatsvertrag mit Österreich über Urteilstvollstreckung	1
den Staatsvertrag mit Deutschland über Urteilstvollstreckung	2
	<u>76</u>

Ad 4. Von den 8 Beschwerden betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen wurden 2 als begründet, die übrigen 6 als unbegründet befunden.

Ad 5. Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht. Ein Waadtländer Bürger (A. G.), der im Jahre 1890 in Peney-le-Jorat geboren wurde und das Bürgerrecht dieser Gemeinde und dasjenige der Gemeinde Vucherens (Waadt) besitzt, wanderte im Jahre 1914, kurz nach dem Tode seiner Ehefrau, nach Kanada aus. Im Jahre 1933 stellte er durch Vermittlung des Schweizerkonsulats in Montreal und des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements beim Staatsrat des Kantons Waadt das Gesuch um Entlassung aus dem Schwei-

zerbürgerrecht zum Zwecke der Naturalisation in Kanada. Dem Gesuch waren Bescheinigungen darüber beigelegt, dass der Gesuchsteller nach der kanadischen Gesetzgebung handlungsfähig und ihm das kanadische Bürgerrecht zugesichert sei.

Innert der in Art. 8 des Bundesgesetzes von 1903 vorgesehenen Frist erhoben das Friedensrichteramt des Kreises Mézières (der Gesuchsteller stand dort unter Vormundschaft), der Gemeinderat von Peney-le-Jorat, der — inzwischen volljährig gewordene — Sohn des Petenten und dessen Schwager gegen die Entlassung Einsprache, behauptend, der Gesuchsteller habe den grössten Teil seines vererbten Vermögens innerhalb kurzer Zeit verschleudert, weshalb über ihn die Vormundschaft verhängt worden sei; es sei deshalb am Platze, den noch verbliebenen Rest des Vermögens (ca. Fr. 15,000) für den von der Grossmutter mütterlicherseits auferzogenen Sohn, um den sich der Gesuchsteller nie bekümmert habe, zu «retten». Der Staatsrat des Kantons Waadt übermittelte darauf die Akten dem Bundesgericht zum Entscheide (Art. 180¹ OG).

Nach Art. 7 des BG vom 25. Juni 1903 über den Erwerb und Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht kann ein Schweizer auf sein Bürgerrecht verzichten, wenn er: *a.* in der Schweiz keinen Wohnsitz mehr hat; *b.* nach der Gesetzgebung des Landes seines Wohnsitzes handlungsfähig ist und *c.* ihm, seiner Frau und den Kindern das Bürgerrecht eines fremden Staates erteilt oder zugesichert worden ist. Da im vorliegenden Falle diese Erfordernisse alle erfüllt waren und andere Hinderungsgründe nicht in Betracht kamen, musste dem Entlassungsgesuch entsprochen werden. Der Staatsrat des Kantons Waadt wurde deshalb eingeladen, die Entlassung des A. G. aus dem Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht auszusprechen.

Ad 6. Auslieferungen an das Ausland. Es lagen 2 Begehren zum Entscheide vor: das eine seitens der Behörden von Österreich wegen Betrugs durch Urkundenfälschung, das andere seitens der Behörden von Italien wegen schwerer Körperverletzung. Während im erstern Falle die Auslieferung an den Vorbehalt geknüpft wurde, dass der Auszuliefernde nach Art. IV Abs. 2 des Auslieferungsvertrages mit Österreich wegen Übertretung fiskalischer Gesetze oder anderen, der Auslieferungspflicht nicht unterstehenden Handlungen nicht verfolgt werden dürfe und solche Handlungen auch nicht einen Strafverschärfungsgrund bilden dürfen, ist im andern Falle die Auslieferung ohne Vorbehalt bewilligt worden.

Ad 7. Auf 2 Revisions- und 2 Erläuterungsbegehren wurde nicht eingetreten, da keine gesetzlichen Gründe geltend gemacht worden waren; ein Erläuterungsgesuch wurde als gegenstandslos abgeschrieben.

In 257 Fällen, in denen entweder die Anhebung oder Veranlassung des Streitiges, die Art der Beschwerdeführung oder die rechtliche Natur der Streit-sache es rechtfertigten (Art. 221, Abs. 2 und 5 OG), wurde eine Gerichtsgebühr erhoben.

In Anwendung von Art. 39 OG wurden wegen mutwilliger Beschwerdeführung bzw. wegen Verletzung des durch die gute Sitte gebotenen Anstandes 5 Anwälten und 2 Parteien Ordnungsbussen auferlegt und 5 weitem Anwälten und einer Partei Verweise erteilt.

Vom Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung waren 196 Begehren um Erlass provisorischer Verfügungen im Sinne von Art. 185 OG zu behandeln.

16 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungs austausch mit dem Bundesrat und dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement über die Kompetenzfrage (Art. 194 OG).

IV. Verwaltungsrechtspflege.

Die im Jahre 1934 anhängig gewesen en verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1935 übertragen
I. Streitigkeiten über bundesrechtliche Abgaben (Art. 4 a und 5 VDG):					
a. Militärpflichtersatz	40	93	133	114	19
b. Neue ausserordentliche Kriegssteuer	1	5	6	4	2
c. Stempelabgaben	2	4	6	5	1
d. Konzessionsgebühren	—	1	1	1	—
II. Streitigkeiten gemäss Art. 4 c VDG (Anhang):					
1. Registersachen (Anhang I):					
a. Handelsregistersachen	10	24	34	29	5
b. Grundbuchsachen	2	12	14	12	2
2. Stiftungsaufsicht (Anhang IV) . . .	—	1	1	1	—
3. Spielbanken u. Lotterien (Anhang VI)	—	5	5	5	—
4. Zollsachen (Anhang IX)	—	2	2	1	1
5. Streitigkeiten aus dem Fabrik- und Gewerbewesen (Anhang X)	2	8	10	7	3
6. Streitigkeiten betr. Unterstellung unter die Unfallversicherung (Anhang XI)	2	3	5	2	3
Übertrag	59	158	217	181	36

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1935 Übertragen
Übertrag	59	158	217	181	36
III. <i>Vermögensrechtliche Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund (Art. 17 VDG):</i>					
1. <i>Allgemeine (Art. 17, Abs. 1, VDG):</i>	2	2	4	4	—
2. <i>Bundesbeamtenverhältnis (Art. 17 a VDG):</i>					
<i>a. gegen die Versicherungskasse des eidgenössischen Personals</i>	3	—	3	2	1
<i>b. gegen die Versicherungskasse des Personals der S. B. B. . .</i>	4	7	11	10	1
<i>c. gegen die Generaldirektion der S. B. B.</i>	—	1	1	—	1
<i>d. gegen die Oberzolldirektion</i>	—	1	1	—	1
3. <i>Disziplinarrechtspflege (Art. 33 ff. VDG):</i> Rekurse gegen Verfügungen:					
<i>a. der Oberzolldirektion</i>	—	1	1	1	—
<i>b. der Schweizerischen Bundesbahnen, Kreis 2</i>	—	1	1	—	1
<i>Kreis 3</i>	2	1	3	2	1
IV. <i>Streitigkeiten aus Haftung für Unfälle infolge militärischer Übungen (Art. 17 b VDG)</i>	1	—	1	1	—
V. <i>Anstände über Befreiung von kantonalen Abgaben (Art. 18 a VDG)</i>	2	3	5	2	3
VI. <i>Anstände zwischen Eisenbahnunternehmen und Privaten (Art. 18 c VDG)</i>	1	1	2	—	2
VII. <i>Anstände zwischen Kantonen oder Gemeinden und Privaten über Wasserrechtszinse (Art. 18 e VDG)</i>	6	3	9	2	7
Total	80	179	259	205	54

Die Streitigkeiten unter Ziff. II, 1, werden von den Zivilabteilungen, diejenigen unter Ziff. III, 1—3, von der Kammer für Beamten­sachen erledigt.

Über die Herkunft und die Art der Erledigung der 259 verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Vergleich	Ganz oder teilweise gutgeheissen	Abgewiesen	Auf 1935 übertragen	Total
Aargau	—	1	4	7	—	12
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	6	1	3	1	11
Baselstadt	—	2	5	4	2	13
Bern	1	7	1	12	9	30
Freiburg	—	—	1	1	1	3
Genf	—	1	1	14	4	20
Glarus	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	3	—	1	6	10
Luzern	—	2	1	5	2	10
Neuenburg	—	—	1	2	—	3
Nidwalden	—	1	—	—	2	3
Obwalden	—	—	—	—	1	1
Schaffhausen	—	—	—	1	—	1
Schwyz	—	1	—	—	1	2
Solothurn	—	—	1	1	1	3
St. Gallen	—	2	3	3	1	9
Tessin	1	14	12	16	10	53
Thurgau	—	—	1	1	1	3
Uri	—	—	—	—	—	—
Waadt	4	3	1	7	2	17
Wallis.	1	—	—	3	2	6
Zug	—	2	—	—	—	2
Zürich	1	10	8	20	8	47
Total	8	55	41	101	54	259

In den 8 Fällen, in denen auf die Streitsache nicht eingetreten wurde, waren die Gründe des Nichteintretens folgende:

Inkompetenz	2
Nichterschöpfung des Instanzenzuges	1
Verspätung	3
Anwendung von kantonalem Recht	1
Mangelnde Aktivlegitimation	1
	<hr/>
	8

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 41 begründet oder teilweise begründet erklärten Fälle auf:

Militärpflichtersatz	21
Stempelabgaben	1
Handelsregistersachen	7
Grundbuchsachen	2
Spielbanken	4
Unterstellung unter das Fabrikgesetz	1
Unterstellung unter die obligatorische Unfallversicherung	1
Schadenersatzanspruch des Bundes	2
Disziplinarische Entlassung	1
Befreiung von kantonalen Abgaben	1
	<hr/>
	41

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Von allgemeinen Erlassen konnte abgesehen werden.

Dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement wurden Gutachten über die Ergänzung der Verordnung über die Gläubigergemeinschaft bei Anleiensobligationen und über konkurs- und nachlassvertragsrechtliche Vorschriften des Bankengesetzes erstattet. Von anderen Gerichtsabteilungen wurde die Meinungsäusserung der Kammer über spezifisch vollstreckungsrechtliche Fragen eingeholt. An kantonale Aufsichtsbehörden wurden aus verschiedenen Veranlassungen Weisungen erteilt. Ein solcher Bescheid über die Gebühr für die Schätzung in der Pfandverwertungsbetreibung wurde in der Amtlichen Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheide abgedruckt (BGE 60⁸ 197). Dem von der Aufsichtsbehörde empfohlenen Gesuch eines grossen Betreibungsamtes, eine Kartei statt eines Buches für das Eigentumsverhaltsregister führen zu dürfen, wurde nach Meinungsaustausch mit der technischen Kommission der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz nicht entsprochen.

Inspektionen konnten keine ausgeführt werden.

Die eidgenössischen Pfandschätzungskommissionen für das Pfandnachlassverfahren wurden neu bestellt (s. Bundesblatt 1934 I 350/505).

Die Geschäftslast der Kammer ist noch erheblich stärker gestiegen als im Vorjahre.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängigen Rekurse betrug 517 (d. h. 87 mehr als im Vorjahre); davon waren aus dem Vorjahr übernommen 25, im Laufe des Jahres eingegangen 489. Erledigt wurden 502, so dass auf das Jahr 1935 15 Fälle übertragen wurden.

Von den erledigten Fällen betrafen:

- 22 Anwendung der organisatorischen Bestimmungen des SchKG (Art. 1 bis 37),
 - 5 Art der Betreibung,
 - 12 Ort der Betreibung,
 - 1 Betreibungsferien und Rechtsstillstand,
 - 4 Zustellung der Betreibungsurkunden,
 - 8 Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag,
 - 3 Rechtsöffnung,
 - 72 Gewöhnliche Pfändung,
 - 52 Kompetenzgegenstände,
 - 71 Lohnpfändung,
 - 3 Verwertungsbegehren,
 - 29 Verwertung von beweglichen Sachen und Forderungen,
 - 34 Verwertung von Liegenschaften,
 - 4 Verwertung von Gemeinschaftsvermögen,
 - 8 Verteilung im Pfändungsverfahren,
 - 7 Betreibung auf Pfandverwertung,
 - 7 Ordentliche Konkursbetreibung,
 - 1 Wechselbetreibung,
 - 2 Konkursöffnung,
 - 1 Konkurswiderruf,
 - 2 Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Schuldners,
 - 6 Feststellung der Konkursmasse,
 - 6 Verwaltung der Konkursmasse,
 - 7 Kollokation der Gläubiger,
 - 14 Verwertung im Konkurs,
 - 5 Verteilung im Konkurs,
 - 1 Schluss des Konkursverfahrens,
 - 19 Arrest,
 - 23 Retentionsrecht,
 - 14 Nachlassvertrag,
 - 1 Verordnung betr. die Eigentumsvorbehalte,
 - 4 Gebührentarif,
 - 6 Revision bzw. Wiedererwägung,
 - 47 Hotel- und Stickeriepfindnachlassverfahren, wovon:
- 501 Übertrag

501 Übertrag

- wovon: 29 Rekurse gegen Eröffnungsentscheide,
 4 Pachtzinsreduktion,
 3 Rekurse gegen Sachwalterverfügungen,
 11 Rekurse gegen Genehmigungsentscheide.
 1 Bäuerliches Sanierungsverfahren,

502

Gesuche um Pfandschätzung von Hotelliegenschaften und von Stickereibetrieben gemäss dem Bundesbeschluss vom 30. September 1932 sind 57 anhängig gewesen, wovon 4 aus dem Vorjahre übernommen. Erledigt wurden 44 und 13 Fälle auf das neue Jahr übertragen. Von den erledigten Fällen betrafen 43 Schätzungen von Hotelliegenschaften und 1 das Stickereigewerbe.

Die 44 erledigten Fälle verteilen sich auf die Kantone wie folgt:

		Übertrag	27
Aargau	2	Tessin	5
Bern	12	Thurgau	1
Genf	1	Uri	1
Graubünden	8	Waadt	7
Nidwalden	2	Wallis	2
St. Gallen	2	Zürich	1
	<u>27</u>		<u>44</u>

Die Dauer der Erledigung, d. h. vom Eingang der Beschwerde bis zum Spruch, betrug:

1— 3 Tage	in 116 Fällen.
4— 6 »	» 107 »
7—14 »	» 159 »
15—21 »	» 64 »
22 Tage und mehr	» 56 »

Die kürzeste Dauer betrug 1 Tag, die längste 2 Monate und 16 Tage; die Durchschnittsdauer 11 Tage.

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden nach Art. 19 SchKG gibt folgende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Gegenstands- losigkeit	Begründet erklärt	Abgewiesen	Übertragen auf 1935	Total
Aargau	2	—	5	6	—	13
Appenzell A.-Rh.	—	—	2	2	—	4
Appenzell I.-Rh.	—	—	1	—	—	1
Baselland	2	—	—	7	—	9
Baselstadt	3	—	6	24	—	33
Bern	13	—	20	51	4	88
Freiburg	2	1	2	6	—	11
Genf	2	1	15	33	1	52
Glarus	—	—	1	—	—	1
Graubünden	8	1	4	13	2	28
Luzern	7	—	3	26	—	36
Neuenburg	—	1	3	4	1	9
Nidwalden	—	—	1	1	—	2
Obwalden	1	—	2	5	—	8
Schaffhausen	—	—	2	2	1	5
Schwyz	2	—	1	2	—	5
Solothurn	1	—	4	6	—	11
St. Gallen	1	—	3	15	3	22
Tessin	1	2	14	23	—	40
Thurgau	2	—	4	6	—	12
Uri	2	—	2	2	—	6
Waadt	3	—	13	31	1	48
Wallis	1	—	2	1	—	4
Zug	1	—	1	2	—	4
Zürich	10	1	16	36	2	65
Total	64	7	127	304	15	517

Die Gründe, aus denen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 64 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren:

in 26 Fällen	Inkompetenz der Oberaufsichtsbehörde,
» 10 »	Verspätung der Beschwerde,
» 14 »	direkte Einreichung der Beschwerde beim Bundesgericht,
» 9 »	Formmängel.
» 5 »	mangelnde Aktivlegitimation.

Gesuche um provisorische Verfügungen wurden gestellt . . .	89
Davon bewilligt	28
abgewiesen	<u>45</u>
	73
wegen sofortiger Erledigung der Sache keine Verfügung erlassen	<u>16</u>
	<u>89</u>

Auf dem Korrespondenzweg erledigte Geschäfte:	Vorjahr
Präsidium	28 (31)
Kammer	24 (20)
Kanzlei	54 (43)
	<u>106</u> <u>(94)</u>

Das Protokoll der Betreibungskammer über Administrativgeschäfte weist 38 Nummern auf.

Eisenbahn- und Hotelsanierungen: Im Berichtsjahre waren 23 Gesuche (wovon 11 aus dem Vorjahre übernommen) um Einberufung von Gläubigerversammlungen nach der Verordnung betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen hängig, und zwar:

- 14 Gesuche von Eisenbahnunternehmungen, und
- 9 Gesuche von Hotelbetrieben.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlungen von 11 Eisenbahn- und 8 Hotelunternehmungen wurden im Laufe des Berichtsjahres von der 2. Zivilabteilung genehmigt. Das Verfahren über 4 andere Gesuche ist noch hängig. Ein gegen die Rechtsufrige Thunerseebahn gestelltes Zwangsliquidationsbegehren ist zufolge der Genehmigung der Obligationärbeschlüsse gegenstandslos geworden. Einem Gesuch um Ersetzung eines gestorbenen Obligationärvertreters wurde ohne Einberufung einer neuen Obligationärversammlung entsprochen. Ein weiteres ähnliches Gesuch ist noch pendent.

VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

In den nachgenannten Fällen hat der Präsident des Bundesgerichts auf gemeinsame Bitte beider Parteien den Obmann eines zu bildenden Schiedsgerichts bezeichnet:

1. in Sachen Courtaulds Limited in London gegen Vereinigte Glanzstofffabriken AG. in Wuppertal-Elberfeld;

2. in Sachen Riccardo Bruni in Lugano gegen Fritz L'Eplattenier in Neuenburg;
3. in Sachen Losinger & Cie. in Bern und «Kompass», Allgemeine Kredit- und Garantiebank in Wien, gegen das Königreich Jugoslawien (2 Prozesse);
4. in Sachen Priamos AG. in Glarus gegen Kattowitzer AG. für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb in Kattowice.

VII. Eidgenössische Schätzungskommissionen.

1. In der Zusammensetzung der eidgenössischen Schätzungskommissionen sind folgende Veränderungen eingetreten:

Kreis I: Vom Staatsrat des Kantons Genf wurde als Mitglied gewählt Herr Gabriel Bovy, Architekt in Genf, an Stelle des zurücktretenden Herrn Marc Camoletti in Genf. — Der Staatsrat des Kantons Neuenburg wählte als Mitglied den II. Ersatzmann, Herrn James Perrochet, Weinbauer in Anvernier, an Stelle des zurücktretenden Herrn Eugène Colomb in Neuenburg; II. Ersatzmann wird Herr Louis Carbonnier, Architekt in Neuenburg.

Kreis IV: Der Regierungsrat des Kantons Solothurn wählte als Mitglied Herrn Georg Keller, Bauverwalter in Olten, an Stelle des zurücktretenden Alois Marti in Solothurn. Ersatzmänner werden Josef Schnyder, Landwirt in Lohn, und Franz Studer, Landwirt und Kantonsrat in Kappel.

2. Von der Einberufung einer Konferenz der Präsidenten der eidgenössischen Schätzungskommissionen wurde in diesem Jahre abgesehen. Wir beschränkten uns darauf, die erforderlichen Weisungen durch Zirkular zu erteilen.

3. Den Jahresberichten der Präsidenten entnehmen wir folgende Angaben:

Kreis I. Von 8 Geschäften (5 S. B. B., 1 Obertelegraphendirektion, 2 Elektrizitätswerke) wurden 5 erledigt.

Kreis II. Von 9 Fällen (Elektrizitätswerke) wurde einer im Einigungsverfahren erledigt, die übrigen werden vor Durchführung des Schätzungsverfahrens vom Bundesrat zu behandeln sein. Ausserdem hat eine vorsorgliche Beweisaufnahme stattgefunden.

Kreis III. Ein Fall (Schiessplatz) wurde erledigt, ein weiterer (S. B. B.) ist noch pendent.

Kreis IV. Von 8 Fällen (6 Elektrizitätswerke, 1 S. B. B., 1 Schiessplatz) wurden 4 erledigt.

Kreis V. Von 11 Fällen (3 S. B. B., 8 Elektrizitätswerke) wurden 7 erledigt.

Kreis VI. Von 5 Fällen (2 Elektrizitätswerke, 1 S. B. B., 1 Gemeindewerk, 1 Privatbahn) wurden 4 erledigt.

Kreis VII. Von 4 Fällen (1 Elektrizitätswerk, 1 Oberpostdirektion, 2 Privatbahnen) wurden 3 erledigt.

Natur der Streitsache	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte	Dauer der Geschäfte							Mittlere Dauer von der Er- ledigung bis zur Zustellung des Urteils bzw. Beschlusses				
		Dauer der Geschäfte						Mittlere Dauer					
		bis 1 Monat (= 30 Tage)	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	Mehr als 2 Jahre			Grösste Dauer			
		Jahre	Monate	Tage	Monate	Tage	Monate	Tage					
<i>I. Zivilsachen:</i>													
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse	17	2	—	5	4	5	1	2	5	16	11	3	33
2. Berufungen	487	82	317	88	—	—	—	—	—	6	2	4	31
3. Zivilrechtl. Beschwerden	54	12	36	6	—	—	—	—	—	5	1	23	32
4. Revisionsbegehren, Erläuterungsbegehren und Moderationsgesuche	24	12	8	4	4	—	—	—	—	5	2	1	13
5. Expropriationen	38	2	4	4	22	1	5	2	2	5	9	24	10
<i>II. Strafsachen</i>	59	8	20	26	5	—	—	—	—	9	3	2	33
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	676	77	246	237	88	23	5	3	3	11	4	6	45
<i>IV. Verwaltungsverfahren</i>	205	12	117	46	19	8	3	3	3	7	3	3	24
<i>V. Beschwerden betr. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen</i>	502	455	47	—	—	—	—	—	—	2	16	11	19
Total	2062	662	795	416	138	37	14						

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Geschäfte wie folgt:

	Deutsche Schweiz	Französische Schweiz	Italienische Schweiz	Total
<i>I. Zivilsachen:</i>				
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse	10 = 59 %	6 = 35 %	1 = 6 %	17 = 100 %
2. Berufungen	324 = 67 %	148 = 30 %	15 = 3 %	487 = 100 %
3. Zivilrechtl. Beschwerden	48 = 89 %	5 = 9 %	1 = 2 %	54 = 100 %
4. Revisionsbegehren, Erläuterungsbegehren und Moderationsgesuche	18 = 75 %	5 = 21 %	1 = 4 %	24 = 100 %
5. Expropriationen	34 = 90 %	2 = 5 %	2 = 5 %	38 = 100 %
<i>II. Strafsachen</i>	40 = 68 %	19 = 32 %		59 = 100 %
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	463 = 69 %	175 = 26 %	38 = 5 %	676 = 100 %
<i>IV. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten</i>	118 = 58 %	44 = 21 %	43 = 21 %	205 = 100 %
<i>V. Beschwerden betr. Schuldbetreibungs- u. Konkurswesen</i>	336 = 67 %	124 = 25 %	42 = 8 %	502 = 100 %
Total	1391 = 68 %	528 = 25 %	143 = 7 %	2062 = 100 %

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 6. März 1935.

Im Namen des schweizerischen Bundesgerichts.

Der Präsident:

A. Couchepin.

Der Gerichtsschreiber:

Geering.
